



## Betreuungsvereinbarung

1. Die Anmeldung gilt grundsätzlich für das komplette Schuljahr. Die Anmeldung für das kommende Schuljahr muss bis zum Stichtag 31. März des jeweiligen Jahres erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht ab dem Schuljahr 2026/27 ausschließlich für Kinder in Klasse 1.
2. Änderungen der Betreuungszeiten und des Elternbeitrages bleiben dem Träger vorbehalten. Diese werden mit Beginn des folgenden Kalendermonats wirksam.
3. Die Vergünstigung erfolgt bei Geburt eines weiteren Kindes, sofern dieses im selben Haushalt lebt, über kein eigenes Einkommen verfügt und unter 18 Jahren alt ist.
4. Abmeldungen sowie Änderungen sind zum Schuljahresende möglich. Während des Schuljahres sind Abmeldungen sowie Änderungen nur in begründeten Ausnahmefällen z. B. Wegzug, Verlust der Arbeit, Eintritt Elternzeit, Beschäftigungsverbot, dauerhafte Stundenplanänderung möglich. Diese sind schriftlich spätestens bis zum 15. eines Monats vom Erziehungsberechtigten anzuzeigen und können immer nur zum nächsten Monat beantragt werden.
5. Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich, ihr Kind sofort vom Besuch der Schulkindbetreuung zurückzuhalten, wenn bei ihm eine übertragbare Krankheit auftritt oder sich der Verdacht einer solchen Krankheit ergibt. Schulkinder, die unter Fieber, Schmerzen, starkem Husten, Erbrechen, Magen-Darm oder sichtbarem Unwohlsein leiden, dürfen die Einrichtung nicht besuchen.
6. Die Erziehungsberechtigten informieren die Einrichtung (am besten über die KiKom-App) morgens bis 8.30 Uhr darüber, wenn ihr Kind die Einrichtung aufgrund Krankheit oder sonstiger Gründe nicht besucht.
7. Die Erziehungsberechtigten gewährleisten telefonische Erreichbarkeit unter der in der Betreuungsvereinbarung angegebenen Nummer.
8. Eine kurzfristige Betreuung kann nur in tatsächlichen Notfallsituationen (z.B. plötzlich eingetretene Krankheit der sonstigen Betreuungsperson, Krankenhausaufenthalt, Todesfall o.ä.) erfolgen. Hierfür ist eine Anmeldung über ein entsprechendes Formular erforderlich. Sofern diese nicht rechtzeitig erfolgt, erhebt der Träger ein Entgelt in Höhe von 5,00 EURO je nicht erbrachter Notfallmeldung.

### Bürgermeisteramt Keltern

Weinbergstraße 9, 75210 Keltern  
Telefon 07236 703-0  
Fax 07236 703-35  
gemeinde@keltern.de  
www.keltern.de

### Öffnungszeiten:

Mo.-Di. 8:30-12:15 Uhr  
Mo. 14:00-17:30 Uhr  
Mi. geschlossen  
Do. 7:00-12:15 Uhr  
Fr. 8:30-12:30 Uhr

### Bankverbindungen der Gemeindekasse:

#### Sparkasse Pforzheim-Calw

IBAN DE90 6665 0085 0000 8221 08  
BIC PZHSDE66XXX

#### Volksbank pur eG

IBAN DE36 6619 0000 0012 6017 00  
BIC GENODE61KA1

Gläubiger-ID: DE02ZZZ00000015356  
USt.ID: DE144189963



9. Die Erziehungsberechtigten wurden darauf hingewiesen, dass die pädagogisch tätigen Mitarbeiter das Kind in der Regel in den Räumen der Einrichtung übernimmt und am Ende der Betreuungszeit nach Hause entlässt. Die Erziehungsberechtigten sind für den Weg von und zu der Einrichtung allein verantwortlich.
10. Die Erziehungsberechtigten halten sich an die gebuchten Abholzeiten. Für eine verspätete Abholung erhebt der Träger ein Entgelt in Höhe von 10,00 € je angefangene 15 Minuten.
11. Die Erziehungsberechtigten haben dafür Sorge zu tragen, dass ihr Kind mit wetterangepasster Kleidung ausgestattet ist.
12. Kinder können von der Betreuung nach vorheriger Abmahnung oder fristlos ausgeschlossen werden, wenn
  - sich ihr Kind wiederholt nicht an die Anweisungen der Betreuer/innen hält oder sein / ihr Verhalten eine
  - Selbst- oder Fremdgefährdung hervorruft.
  - Erziehungsberechtigte die Pflichten nach der Vereinbarung mehrfach nicht beachten.
  - die Erziehungsberechtigten mit der Zahlung der Elternbeiträge mit zwei Monatsbeiträgen im Verzug sind.
13. Muss eine Betreuungsgruppe aus besonderem Anlass (wegen Erkrankung des Personals oder aus dienstlichen Gründen) geschlossen werden, werden die Erziehungsberechtigten rechtzeitig darüber informiert. Die Gemeinde Keltern ist bemüht, eine Schließung möglichst zu vermeiden. Dies gilt nicht bei der Schließung zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten. Eine Entgeltermäßigung erfolgt in diesen Fällen nicht.
14. Die Abbuchung des Entgelts zur Kernzeitbetreuung erfolgt jeweils zum 1. des Monats der Betreuung.

